



NEUFASSUNG

=====

der Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumlichkeiten und den Außenbereich des Museumszentrums Lorsch

Gemäß Beschluss des Magistrats vom 22.03.2010 wird folgende Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumlichkeiten und den Außenbereich im Museumszentrum Lorsch beschlossen:

1. RÄUMLICHKEITEN

- a) Museumspädagogischer Arbeitsraum EG (mit Toiletten),
- b) Museumspädagogische Werkstatt UG (mit Toiletten),
- c) Paul-Schnitzer-Saal,
- d) Foyer,
- e) Außenbereich (Freigelände Museumshof, Freigelände vor dem Stephan-Jäger Musikpavillon einschließlich des Pavillons),
- f) Museumskeller (Gewölbekeller)

2. ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Räume a) und b) werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museumszentrums im Auftrag der Museumsbetreiber vergeben.

Die Räume c) und d) sowie der Außenbereich e) und der Museumskeller f) werden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museumszentrums im Auftrag des Magistrats der Stadt Lorsch vergeben.

Sie entscheiden auch bei Terminüberschneidungen wie die Prioritäten gesetzt werden. In strittigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung des Magistrats (Bürgermeister) einzuholen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museumszentrums üben im Auftrag des Magistrats der Stadt Lorsch das Hausrecht aus.

3. VERGABEKRITERIEN (WIDMUNG)

- a) Museumspädagogischer Arbeitsraum EG (mit Toiletten)**

Dieser Raum wird von den Museumsbetreibern (Stadt Lorsch, Heimat- und Kulturverein Lorsch e.V., Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten Hessen, Hessisches Landesmuseum Darmstadt) für museumspädagogische Aktivitäten schulisch und außerschulisch genutzt. Die Nutzung ist mit Ausnahme von montags vormittags an allen übrigen Wochentagen möglich. Über Ausnahmen entscheiden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museumszentrums. Rein private Nutzungen ohne pädagogische Intention sind auszunehmen, außer bei Veranstaltungen im Paul-Schnitzer-Saal, zu denen separate Räume erforderlich sind.

Die Betreiber und das HELP verpflichten sich, den Raum einschließlich der Toiletten besenrein zu hinterlassen. Entstehender Müll ist durch den Nutzer sofort zu entsorgen. Bei Schäden haftet der Nutzer bzw. die durch ihn betreute Institution. Jeder Betreiber, der den Raum mehr als 15 Stunden monatlich in Anspruch nimmt, verpflichtet sich zu einer monatlichen Grundreinigung des Bodens und der benutzten Schulmöbel auf eigene Kosten.

b) Museumspädagogischer Werkraum UG (mit Toiletten)

siehe a)

c) Paul-Schnitzer-Saal

Die Vergabe des Paul-Schnitzer-Saales erfolgt durch die Stadt Lorsch, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museumszentrums, die sich durch folgende Kriterien gebunden sehen:

- Die kostenfreie Raumvergabe ist an Veranstaltungen gebunden, die dem Ansehen der Stadt Lorsch dienen. Dies ist dann gewährleistet, wenn es sich handelt um:
- Veranstaltungen der städtischen Gremien,
- Veranstaltungen von Einrichtungen, die durch die Stadt Lorsch gefördert werden,
- Veranstaltungen von Einrichtungen, Unternehmen und Personen, denen gegenüber sich die Stadt Lorsch verpflichtet sieht.
- Der Paul-Schnitzer-Saal steht nicht für Tanzveranstaltungen zur Verfügung.

Über eine Vermietung des Paul-Schnitzer-Saales für private Feiern entscheidet der Magistrat der Stadt Lorsch im Einzelfall.

- Der Benutzungsnehmer hat während der Dauer der Veranstaltung für die beanspruchten Räume das Hausrecht und ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Kommt der Benutzungsnehmer seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nach, so ist der Benutzungsgeber berechtigt, zum Schutze der Räume, der Einrichtung und Geräte hilfsweise das Hausrecht auszuüben.
- Der Benutzungsnehmer hat die ausgehändigte Benutzungsordnung für den Paul-Schnitzer-Saal, die Bestandteil dieses Vertrages ist, zu beachten. Mit Unterzeichnung des Benutzungsvertrages erkennt der Benutzungsnehmer diese Benutzungsordnung an.

- Der Benutzungsnehmer hat dem Benutzungsgeber für den Ordnungsdienst Personen zu benennen.
- Der Benutzungsnehmer hat nach der Übergabe für die rechtzeitige Öffnung und Schließung der Räumlichkeiten zu sorgen.
- Der Benutzungsgeber überlässt dem Benutzungsnehmer die Räume, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Benutzungsnehmer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Geräte oder Einrichtungen nicht benutzt werden.
- Die Gänge sind während der Veranstaltung frei von Einbauten zu halten.
- Die Sitzplatzkapazität von maximal 180 darf nicht überschritten werden.
- Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des jeweiligen Benutzungsnehmers. Dieser übernimmt für die Dauer der Belegung ohne Verschuldensnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, den Benutzungsgeber vor Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Mitgliedern oder Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können.
- Der Benutzungsnehmer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- Die Haftung des Benutzungsgebers als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt durch diesen Vertrag unberührt.
- Vor Rückgabe sind die Räumlichkeiten von dem Benutzungsnehmer in besenreinen und die Gerätschaften in einwandfreien, sauberen Zustand zu bringen. Der Veranstalter hat den angefallenen Müll selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung wird der vorgenannte Zustand auf Kosten des Benutzungsnehmers durch Beauftragte des Benutzungsgebers hergestellt.
- Wiederholte Verstöße gegen die Abmachung verwirken das Benutzungsrecht. Vorübergehende Untersagungen können vom Bediensteten der Stadt Lorsch ausgesprochen werden.

d) Foyer vor dem Paul-Schnitzer-Saal

Die Vergabe des Foyers vor dem Paul-Schnitzer-Saal erfolgt durch die Stadt Lorsch, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museumszentrums. In der Regel ist in eine Nutzung des Paul-Schnitzer-Saales

auch eine Nutzung des Foyers, der Toiletten und der Küche mit eingeschlossen, ohne dass hierfür eine höhere Gebühr verlangt wird. Das Foyer ist darüber hinaus für Ausstellungen (gebührenfrei) zur Verfügung zu stellen, die von der Stadt Lorsch veranstaltet oder mitveranstaltet werden.

e) Außenbereich (Freigelände Museumshof, Hof vor dem Stephan-Jäger-Musikpavillon)

Für den Außenbereich gelten die gleichen Vergabekriterien wie für die Vergabe des Paul-Schnitzer-Saales in Verbindung mit dem Foyer.

Die Genehmigung von Veranstaltungen auf dem Hof vor dem Stephan-Jäger-Musikpavillon durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Museumszentrums kann nur erteilt werden, wenn das Ordnungsamt eine Sperrung der Verkehrsverbindung zum Parkplatz hinter der Volksbank anordnet.

f) Museumskeller (Gewölbekeller)

- Der Raum trägt den Namen Museumskeller. Er wird für kulturelle Veranstaltungen, Symposien, Kolloquien, Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Dia-Vorträge, Vereinsveranstaltungen, Veranstaltungen, die dem Sport und der Wirtschaftsförderung dienen, Sitzungen und private Feiern zur Verfügung gestellt.
- Bei Empfängen und Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung tritt die Stadt Lorsch durch Bereitstellung des Museumskellers als Mitveranstalter auf, sofern an der Durchführung ein überwiegendes städtisches Interesse besteht.
- Im Einzelfall kann der Magistrat beschließen, Veranstaltungen nicht zuzulassen.

4. HAFTUNG

- a) Das Museumszentrum Lorsch übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Mieter/Veranstalter oder Dritten durch die Benutzung der Räumlichkeiten oder des Außengeländes entstehen, soweit sie außerhalb der allgemeinen Haftpflicht des Hausherrn liegen.
- b) Der Benutzer (Mieter/Veranstalter) haftet für alle Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen, die durch ihn oder Dritte im Zuge einer von ihm durchgeführten Veranstaltung verursacht werden.
- c) Der Benutzer (Mieter/Veranstalter) hat für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen. Der Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist bei der Genehmigung über die Nutzung der Räumlichkeiten den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Museumszentrums vorzulegen.

5. PFLICHTEN DER BENUTZER

- a) Der Benutzer ist zu einem schonenden Umgang mit den ihm überlassenen Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände verpflichtet und hat Räumlichkeiten sowie benutzte Gegenstände in gereinigtem Zustand zu übergeben. Bei der Reinigung sind die Vorgaben des städtischen Bediensteten einzuhalten. Kosten für notwendige Nachreinigungsarbeiten werden dem Benutzer (Mieter/Veranstalter) in Rechnung gestellt.
- b) Bei allen Veranstaltungen sind durch den Benutzer (Mieter/Veranstalter) Verantwortliche zu benennen, die die Aufsicht sicherstellen.
- c) Die Benutzung von Einweggeschirr bzw. Plastikgeschirr ist untersagt.

6. ÜBERTRAGUNG DES BENUTZUNGSRECHTS

Dem Benutzer (Mieter/Veranstalter) ist es nicht gestattet, seine Rechte aus der Überlassung der Räumlichkeiten auf Dritte zu übertragen.

7. BENUTZUNGSORDNUNG

- a) Diese Benutzungsordnung wird jedem Benutzer (Mieter/Veranstalter) auf Verlangen ausgehändigt.
- b) Der Benutzer (Mieter/Veranstalter) erkennt mit seiner Unterschrift unter dem mit dem Museumszentrum zu schließenden Vertrag diese Benutzungsordnung an.
- c) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann seitens der Stadt Lorsch und des Museumszentrums der Vertrag einseitig gelöst werden. Der betroffene Benutzer (Mieter/Veranstalter) hat dann keinen Anspruch auf Entschädigung.

8.) GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist Lorsch, Gerichtsstand ist Bensheim.

9.) INKRAFTTRETEN

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. April 2010 in Kraft und ersetzt die seitherige Benutzungsordnung sowie die Benutzungsordnung für den Gewölbekeller.

Lorsch, 23.03.2010

Für den Magistrat:
gez. Jäger
Bürgermeister